

INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 8/2019

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung
„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c Abs. 1 (SG)“Seite 2
2. Beschlüsse (Kurzform) der Stadtverordnetenversammlung vom 12.08.2019Seite 2
3. Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb OranienburgSeite 4
4. Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt OranienburgSeite 6
5. Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung OranienburgSeite 9
6. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB für Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 112
„Gewerbepark Mitte – Sachsenhausener Straße“ (im Parallelverfahren)
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGBSeite 13
7. Bebauungsplan Nr. 112 „Gewerbepark Mitte – Sachsenhausener Straße“
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGBSeite 16
8. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 135 „Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGBSeite 19

Nichtamtlicher Teil

9. Beitragserhebung für den westlichen Gehweg und für die Straßenbeleuchtung in der Friedrich-Wolf-Straße in LehnitzSeite 21
10. Information zur Heranziehung zu Straßenbaubeiträgen und ErschließungsbeiträgenSeite 21
11. Information zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge im Land BrandenburgSeite 23
12. Information des Tiefbauamtes zur Durchführung von Umlegungsverfahren
gem. §§ 80 ff. Baugesetzbuch im Ortsteil SchmachtenhagenSeite 24

Amtlicher Teil

Bekanntmachung „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58 c Abs. 1 (SG)“

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März d. J. folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr das 18. Lebensjahr vollenden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Gegenwärtige Anschrift

Nach § 58 c Absatz 1 Soldatengesetz (SG) unterbleibt diese Datenübermittlung, wenn die Betroffenen ihr widersprochen haben.

Auf dieses Widerspruchsrecht sind die Betroffenen bei der Anmeldung sowie durch eine jährliche öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Diese ergibt sich aus § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Oranienburg, den 19.07.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 12.08.2019 gefasst:

Beschluss-Nr: 008/02/19

1. Die Einwendung des Wahlvorschlagträgers „DIE PARTEI“ gegen die Gültigkeit der Wahl der Stadtverordnetenversammlung 26.05.2019 ist zulässig, jedoch unbegründet. Die Wahl der Stadtverordnetenversammlung ist gültig.
2. Einwendungen gegen die Wahlen der Ortsbeiräte in Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Sachsenhausen, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf liegen nicht vor. Die Wahlen sind gültig.

Beschluss-Nr: 009/02/19

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die neue Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg.

Beschluss-Nr: 010/02/19

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg.

Beschluss-Nr: 011/02/19

Die Stadtverordnetenversammlung benennt die nachfolgend aufgeführten Stadtverordneten zu Vorsitzenden der Ausschüsse:

1. Ausschuss für Finanzen und kommunale Unternehmen (Finanzausschuss)
Zum Vorsitzenden des Finanzausschusses wird Herr Ingo Schmidt benannt.
2. Ausschuss für Soziales und Bildung, Bürgerbeteiligung und die Feuerwehr (Sozialausschuss)
Zur Vorsitzenden des Sozialausschusses wird Frau Gabriele Schiebe benannt.
3. Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft und Ökologie (Bauausschuss)
Zum Vorsitzenden des Bauausschusses wird Herr Olaf Bendin benannt.
4. Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben
Zur Vorsitzenden des Ausschusses für Rechnungsprüfung und Vergaben wird Frau Elke Kästner benannt.
5. Werksausschuss
Zum Vorsitzenden des Werksausschusses wird Herr Michael Richter benannt.

Beschluss-Nr: 012/02/19

Die nachfolgend aufgeführten Stadtverordneten werden zu Mitgliedern der folgenden Ausschüsse benannt:

1. Ausschuss für Finanzen und kommunale Unternehmen (Finanzausschuss)
SPD: Björn Lüttmann; Dirk Blettermann
CDU: Grit Hörig, Werner Mundt
AfD: Ingo Schmidt, Tim Zimmermann
DIE LINKE: Ralph Bujok, Enrico Geißler
Bündnis 90/Die Grünen: Ulrike Dölle
Freie Wähler/Piraten: Antje Wendt
FDP: Daniel Langhoff
2. Ausschuss für Soziales und Bildung, Bürgerbeteiligung und die Feuerwehr (Sozialausschuss)
SPD: Matthias Henning, Michael Richter
CDU: Gabriele Schiebe, Nicole Walter-Mundt
AfD: Joachim Radtke, Mario Gagstädter
DIE LINKE: Elke Kästner, Enrico Geißler
Bündnis 90/Die Grünen: Petra Klemp
Freie Wähler/Piraten: Thomas Ney
FDP: Ralf Niedergesäß
3. Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft und Ökologie (Bauausschuss)
SPD: Olaf Bendin, Burkhard Wilde
CDU: Christian Howe, Michael Ney
AfD: Hans Gutschmidt, Ingo Schmidt
DIE LINKE: Olaf Kästner, Jean Willemsen
Bündnis 90/Die Grünen: Jörg Roitsch
Freie Wähler/Piraten: Dr. Nicola Jores
FDP: Heiko Zillmann
4. Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben
SPD: Dirk Blettermann, Björn Lüttmann
CDU: Grit Hörig, Werner Mundt
AfD: Mario Gagstädter, Sascha Schiwiek
DIE LINKE: Elke Kästner, Ralph Bujok
Bündnis 90/Die Grünen: Petra Klemp
Freie Wähler/Piraten: Kathleen Stange
FDP: Daniel Langhoff
5. Werksausschuss
SPD: Michael Richter, Burkhard Wilde
CDU: Christian Howe, Michael Ney

Amtlicher Teil

AfD: Hans Gutschmidt, Joachim Radtke
 DIE LINKE: Olaf Kästner, Jean Willemsen
 Bündnis 90/Die Grünen: Jörg Roitsch
 Freie Wähler/Piraten: Kathleen Stange
 FDP: Heiko Zillmann

Beschluss-Nr: 013/02/19

Folgende aufgeführte sachkundige Einwohner/innen wurden berufen:

1. Ausschuss für Finanzen und kommunale Unternehmen (Finanzausschuss)
 SPD: Stefan Westphal; Udo Neumann
 CDU: Petra Schwerwinski, Udo Neumann
 DIE LINKE: Harald Große, Hans-Joachim Schumann
 Bündnis 90/Die Grünen: Annika Schmeichel, Susanne Zamecki
 Freie Wähler/Piraten: Katrin Kittel
 FDP-Fraktion: Torsten Reipert, Kerstin Kausche
2. Ausschuss für Soziales und Bildung, Bürgerbeteiligung und die Feuerwehr (Sozialausschuss)
 SPD: Uta Gerber, Robert Wittig
 CDU: Ulf Azone, Thomas Steinbrecher
 AfD: Uwe Schiwiek, Isabell Arndt
 DIE LINKE: Gerit Große
 Bündnis 90/Die Grünen: Robert Wolf, Anne Schumacher
 Freie Wähler/Piraten: Ria Nicola Schulz
 FDP: Heino Sandig, Florian Birkholz
3. Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft und Ökologie (Bauausschuss)
 SPD: Marga Schlag, Lisa Wagner
 CDU: Thomas Reisen, Manuel Rentsch
 AfD: Ragner Loos
 DIE LINKE: Frank Eichelmann, Dr. Frank Tietsche
 Bündnis 90/Die Grünen: Arnold Krämer, Malte Reimer
 Freie Wähler/Piraten: Jan-Luca Dauwe
4. Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben
 SPD: Meike Klugemeyer, Thomas Lehmann
 CDU: Michael Bathke, Dietmar Wackrow
 AfD: Klaus Rogosky
 DIE LINKE: Monika Stöckel, Michael Täge
 Bündnis 90/Die Grünen: Annika Schmeichel
 Freie Wähler/Piraten: Anja Rosenow-Doil
 FDP: Mathias Hoof
5. Werksausschuss
 SPD: Judith Brandt
 CDU: Wolfgang Wittig
 AfD: Klaus Rogosky
 DIE LINKE: Dr. Jutta Nitsche
 Bündnis 90/Die Grünen: Alexander Diedrich
 Freie Wähler/Piraten: Stefan Schulz-Günther

Beschluss-Nr: 014/02/19

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der Oranienburg Holding GmbH, der Stadtservice Oranienburg GmbH, der Stadtwerke Oranienburg GmbH und der Wohnungsbaugesellschaft Oranienburg GmbH auf 13 Mitglieder sowie den Aufsichtsrat der Tourismus- und Kultur Oranienburg GmbH auf 14 Mitglieder zu erhöhen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt
 1. Burkhard Wilde und Stefan Westphal auf Vorschlag der Fraktion SPD,
 2. Werner Mundt und Christian Howe auf Vorschlag der Fraktion CDU,
 3. Tim Zimmermann und Joachim Radke auf Vorschlag der Fraktion AfD,
 4. Ralph Bujok und Olaf Kästner auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE,
 5. Susanne Zamecki auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,
 6. Antje Wendt auf Vorschlag der Fraktion Freie Wähler/Piraten,
 7. Mathias Telle auf Vorschlag der Fraktion FDP
 zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Oranienburg Holding GmbH.

3. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt
 1. Heinz Ließke und als Stellvertreter Daniel Langhoff auf Vorschlag der Fraktion SPD,
 2. Katrin Kittel und als Stellvertreter Ulf Azone auf Vorschlag der Fraktionen CDU und AfD
 zu Vertretern der Stadt Oranienburg in der Verbandsversammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes.

Beschluss-Nr: 015/02/19

Die Aufsichtsratsmitglieder der Oranienburg Holding GmbH und deren Tochtergesellschaften erhalten für die Aufsichtstätigkeit in allen Gesellschaften

1. monatlich eine Aufwandsentschädigung von

| | |
|--------------------------------------|----------|
| Aufsichtsratsmitglieder | 200,00 € |
| der/die Vorsitzende | 300,00 € |
| der/die stellvertretende Vorsitzende | 250,00 € |
2. ein Sitzungsgeld in Höhe von 200,00 €.

Da die Sitzungen der Aufsichtsräte der Oranienburg Holding GmbH und deren Tochtergesellschaften am gleichen Tag stattfinden, wird das Sitzungsgeld nur einmal und nur bei tatsächlicher Sitzungsteilnahme gewährt.

Beschluss-Nr: 016/02/19

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Betriebsatzung für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg.

Beschluss-Nr: 017/02/19

Leitbild Toleranz

Die Stadtverordnetenversammlung Oranienburg erneuert und bekräftigt ihr im Jahr 2008 beschlossenes „Leitbild Toleranz“ als Zeichen gelebter Demokratie sowie als Bekenntnis und Aufruf zur Zivilcourage.

Oranienburg bekennt sich als Stadt und als Lebensmittelpunkt von mehr als 45.000 Menschen mit dem „Leitbild Toleranz“ zu einer Haltung, die eine freiheitliche Gesellschaft – und damit die Stadt Oranienburg selbst – lebenswert macht.

Der Toleranzbegriff im Leitbild orientiert sich an der Erklärung zur Toleranz, wie sie von 185 Mitgliedsstaaten der UNESCO im November 1995 verabschiedet worden ist. In dieser Erklärung heißt es in Artikel 1:

„Toleranz bedeutet Respekt, Akzeptanz und Anerkennung der Kulturen unserer Welt, unserer Ausdrucksformen und Gestaltungsweisen unseres Menschseins in all ihrem Reichtum und ihrer Vielfalt. Toleranz ist eine Tugend, die den Frieden ermöglicht, und trägt dazu bei, den Kult des Krieges durch eine Kultur des Friedens zu überwinden. Toleranz ist nicht gleichbedeutend mit Nachgeben, Herablassung oder Nachsicht. Toleranz ist vor allem eine aktive Einstellung, die sich stützt auf die Anerkennung der allgemeingültigen Menschenrechte und Grundfreiheiten anderer.“

Die vielschichtigen historischen Wurzeln Oranienburgs sind Teil der Identität der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Vergangenheit und ihre Bedeutung sind im Stadtbild nicht immer offensichtlich, haben aber die Stadt zu dem geformt, was sie heute ist. Die große Bedeutung der Toleranz kommt in dieser bewegten Vergangenheit zum Ausdruck. Es ist eine Erkenntnis aus der Geschichte, dass Oranienburg immer dann besonders erfolgreiche und gute Zeiten erlebt hat, wenn das Klima in der Stadt von Weltoffenheit, Toleranz, Fremdenfreundlichkeit und Religionsfreiheit geprägt war.

Den Grundstein des heutigen Oranienburger Toleranzgedankens legte bereits die Kurfürstin Louise Henriette von Oranien im 17. Jahrhundert mit ihrer liberalen Haltung. Diese fand in der Ansiedlung von religiös Verfolgten, der Unterstützung von sozial Schwachen und ihrer Bereitwilligkeit, das Wissen ihrer Heimat zum Nutzen dieses fremden Landes einzusetzen, ihren Ausdruck. Der Kurfürstin folgten Entdecker wie der Anilin-Erfinder Friedlieb Ferdinand Runge, der Nobelpreisträger Walter Bothe, der Wissenschafts-Philosoph Carl Gustav Hempel oder der ehemalige amerikanische Finanzminister Michael W. Blumenthal, heute Ehrenbürger seiner Geburtsstadt Oranienburg.

Amtlicher Teil

Die Toleranz findet ihren Ausdruck aber auch im heutigen Umgang mit dem ehemaligen Konzentrationslager Sachsenhausen. Das Gedenkstätten-Gelände zeigt den Besucherinnen und Besuchern eindrücklich die katastrophalen Konsequenzen auf, die sich ergeben, wenn an die Stelle von Welt-offenheit, politischer Freiheit und Toleranz Untugenden wie Chauvinismus, Volksverhetzung und Rassismus treten und so die geistige Stimmung eines Landes prägen.

Die Zukunft Oranienburgs verlangt nach Respekt, Achtsamkeit und Aufmerksamkeit für jeden Einzelnen und für das Zusammenleben. Wir wollen

Möglichkeiten der Begegnung erhalten und ausbauen. Dazu braucht es das Engagement der Politik und aller Bürgerinnen und Bürger. Toleranz kann nicht allein staatliche Aufgabe sein, sondern ist eine Haltung, die jedes Mitglied einer aufgeklärten Zivilgesellschaft praktisch leben sollte.

Beschluss-Nr. 018/02/19

Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück in Oranienburg

Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg (Betriebssatzung-EBO)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 93 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVert) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 12. August 2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVert) und der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung-EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Entwässerungsbetrieb Oranienburg“.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage der entsprechenden Satzungen der Stadt Oranienburg in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Hierzu gehören im Rahmen der Gesetze – insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVert – auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Entwässerungsbetriebes Oranienburg wird in Höhe von 2.500.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Entwässerungsbetriebes Oranienburg sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung,
2. Werksausschuss,
3. Werkleitung.

Für den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin gilt § 9 dieser Satzung.

§ 5

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin eine Werkleiterleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einem/einer Werkleiter/Werkleiterin. Der Werksausschuss bestimmt durch Beschluss auf Vorschlag des/der Werkleiters/Werkleiterin einen/eine Beschäftigten/Beschäftigte des Eigenbetriebes oder einen/eine im Eigenbetrieb tätigen/tätige Beamten/Beamtin der Stadt Oranienburg zur Vertretung des/der Werkleiters/Werkleiterin im Falle der Verhinderung oder Vakanz.
- (2) Der/die Werkleiter/Werkleiterin nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Er/sie leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVert, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Er/sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der/die Werkleiter/Werkleiterin bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Er/sie vollzieht die Entscheidungen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
- (4) Dem/der Werkleiter/Werkleiterin obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Er/sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
- (5) Der/die Werkleiter/Werkleiterin ist Vorgesetzter/Vorgesetzte aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist er/sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (6) Der/die Werkleiter/Werkleiterin wird im Auftrag des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin in personalrechtlichen Angelegenheiten tätig.
- (7) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehene Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.
- (8) Der/die Werkleiter/Werkleiterin hat den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Er/sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanz-

Amtlicher Teil

wirtschaft der Stadt auswirken. Der/die Werkleiter/Werkleiterin hat dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin und dem Werksausschuss halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 6

Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Der/die Werkleiter/Werkleiterin ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt der/die Werkleiter/Werkleiterin lediglich im Auftrag des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin ab.

§ 7

Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören 18 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 11 Stadtverordnete/Stadtverordneten, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden, und 7 sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Oranienburg.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
 1. Vermögensgeschäfte und Verträge, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreitet und den Betrag von 150.000,00 € nicht übersteigt. Geschäfte, bei denen die Wertgrenze im Einzelfall von 50.000,00 € nicht überschritten wird sowie Vergaben gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung,
 2. Niederschlagung und Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € überschreiten, ausgenommen Stundungen im Verfahren nach der Insolvenzordnung, Dem Werksausschuss sind ausgesprochene Stundungen ab 5.000 € unter Angabe des Schuldners/der Schuldnerin und des gestundeten Betrages jährlich zur Kenntnis zu geben.
 3. Erlass von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 2.500,00 € überschreiten, ausgenommen Verfahren nach der Insolvenzordnung und
 4. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 150.000,00 € nicht übersteigen.
- (5) Die Werkleitung und im Bedarfsfall der zuständige Dezernent/die zuständige Dezernentin nehmen an den Sitzungen des Ausschusses teil. Sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin hat das Recht, an den jeweiligen Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.
- (6) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 8

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die im § 7 Abs. 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzel-

fall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9

Stellung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin

Der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin wird

- a) im Rahmen seiner/ihrer personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Abs. 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung,
 - b) im Rahmen des § 6 Abs. 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen und
 - c) im Rahmen seines/ihrer Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Abs. 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen
- tätig.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens im Sinne des § 11 EigV wird hingewirkt
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 EigV enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 EigV vorliegen.

§ 11

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der/die Werkleiter/Werkleiterin stellt für den Eigenbetrieb auf Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg, beschlossen am 03.11.2009, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg vom 29.09.2014, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 13.08.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil**Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung
und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 12. August 2019 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**Erster Abschnitt
Stadtverordnetenversammlung**

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind zur Teilnahme an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, denen sie angehören, verpflichtet (§ 31 Abs. 1 BbgKVerf). Bei Verhinderung ist der/die Vorsitzende vor der Sitzung zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benachrichtigen.

**§ 1
Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
(§ 34 BbgKVerf)**

- (1) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens acht volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.
- (2) Die Ladung für die Stadtverordneten erfolgt in elektronischer Form. Desgleichen stehen den Stadtverordneten für den Sitzungsbetrieb zeitgleich mit der Ladung die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten im elektronischen Ratsinformationssystem zum Abruf zur Verfügung.
- (3) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

**§ 2
Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung
(§ 35 BbgKVerf)**

- (1) Der/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest. In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 13. Tages vor dem Tag der Sitzung von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder einer Fraktion oder die vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor.

**§ 3
Zuhörende
(§ 36 BbgKVerf)**

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörende nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörende sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörende, die die Ordnung stören, können vom/von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

**§ 4
Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Sachverständigen
(§ 13 BbgKVerf)**

- (1) Die nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg durchzuführende Einwohnerfragestunde findet vor dem öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.
- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

**§ 5
Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
(§ 30 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die nach Möglichkeit in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bis spätestens zum Beginn der Sitzung schriftlich vorzulegen. Der/die Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.
- (2) Die Anfragen und die Antworten werden im elektronischen Ratsinformationssystem zum Abruf zur Verfügung gestellt.

**§ 6
Sitzungsablauf**

- (1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordneten. In der Sitzung handhabt er/sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner/ihrer Verhinderung tritt sein/ihre Vertreter/in an seine/ihre Stelle.
- (2) Die Sitzung der Stadtverordneten ist grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Zahl der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf), Festsetzung der Tagesordnung, Erweiterung der Tagesordnung (§ 35 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), Hinweis auf Mitwirkungsverbot,
 - b) Einwohnerfragestunde,
 - c) Mitteilungen der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung,
 - d) Informationen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - e) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - f) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung, Festsetzung der Tagesordnung (nicht öffentlicher Teil), Erweiterung der Tagesordnung (§ 35 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf) nicht öffentlicher Teil,
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
 - h) Schließung der Sitzung.

**§ 7
Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Der/die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er/sie die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung zum gleichen Tagesordnungspunkt ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

Amtlicher Teil

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen,
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (3) Über Anträge auf Unterbrechung der Sitzung nach Abs. 1 Satz 3 ist sofort abzustimmen.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungstermin). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die restlichen Punkte in der nächsten Sitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 8

Redeordnung und Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Reden darf nur, wer von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Der/die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des/der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher/keine Sprecherin unterbrochen werden.
- (3) Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einem/einer von ihm/ihr beauftragten Vertreter/Vertreterin ist auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hat auf Wunsch des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin den Dezernenten/Dezernentinnen sowie anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Verwaltung das Wort zu erteilen.
- (5) Geschäftsordnungsanträge werden durch Heben beider Hände mündlich eingebracht. Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann Antrag stellen auf:
 - a) Aufhebung der Sitzung,
 - b) Vertagung der Sitzung,
 - c) bestimmte Form der Abstimmung,
 - d) Ende der Aussprache und Abstimmung,
 - e) Vertagung des Tagesordnungspunktes,
 - f) Unterbrechung der Sitzung,
 - g) Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung,
 - h) Zurückweisung der Angelegenheit an einen Ausschuss,
 - i) Vorbereitung der Angelegenheit in einem Ausschuss,
 - j) Rückkehr zum Gegenstand der Tagesordnung,
 - k) Abschluss der Rednerliste,
 - l) Rücknahme eines Antrages.
- (6) Vor einer Abstimmung über einen Antrag auf Ende der Aussprache erhalten Fraktionen, die noch nicht zur Sache gesprochen haben, die Möglichkeit zur Sache zu sprechen.
- (7) Ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete ist nur berechtigt, Antrag auf Ende der Aussprache zu stellen, wenn er/sie bisher nicht selbst zur Sache gesprochen hat.
- (8) Über den Antrag auf Ende der Aussprache lässt der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach Verlesen der noch auf der Redeliste stehenden Namen ohne Aussprache abstimmen.
- (9) Es gelten folgende Redezeiten:
 - a) Bürgermeister/in = unbegrenzt
 - b) Dezernent/in = 10 Minuten
 - c) Fraktionsvorsitzende und die von ihnen Beauftragten = 10 Minuten
 - d) Ausschussvorsitzende = 10 Minuten

- e) Stadtverordnete = 5 Minuten
 - f) Ortsvorsteher/in = 5 Minuten
 - g) Bürger/in = 15 Minuten
- Überschreitet ein Redner/eine Rednerin die Redezeit, so entzieht ihm/ihr der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach einmaliger Mahnung das Wort.

§ 9

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Nach Erläuterungen der Beschlussvorlage durch den/die Einbringer/in eröffnet der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Aussprache. Wenn sich niemand zu Wort meldet bzw. die Redeliste erschöpft ist, erklärt der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Aussprache für beendet.
- (2) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (3) Ist der Redner/die Rednerin zum aufgerufenen Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der/die Vorsitzende das Wort zu entziehen.
- (4) Der/die Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (5) Ist ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zweimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm/ihr der/die Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn/sie des Raumes verweisen.

§ 10

Wiederaufnahme von Anträgen und Beschlussvorlagen

- (1) Abgelehnte Anträge und Beschlussvorlagen dürfen durch dessen/deren Einbringer/in erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage der Ablehnung erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass die Aufnahme neu eingetretener oder neu bekannt gewordener Umstände eine frühere Behandlung notwendig erscheinen lassen.
- (2) Dies gilt auch für Anträge und Beschlussvorlagen, die inhaltlich den abgelehnten entsprechen.

§ 11

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Sofern nicht die Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Grundsätzlich wird offen durch Heben mit Abstimmungskarte abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen,
 - c) sich der Stimme enthalten.
 Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Minderausgaben bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

Amtlicher Teil

§ 12 Wahlen (§§ 39 bis 41 BbgKVerf)

- (1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss zu bilden.
- (3) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (6) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13 Niederschriften (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer/die Protokollführerin.
- (2) Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - c) Namen der teilnehmenden Beschäftigten der Verwaltung und anderer zugelassener Personen,
 - d) Feststellung der Anzahl der Mitglieder zu Beginn der Sitzung,
 - e) Tagesordnung,
 - f) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller/innen, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) die wegen Befangenheit nicht mitwirkenden Stadtverordneten,
 - i) Vorschläge und Anregungen sowie die Fragen und ihre Beantwortung aus der Einwohnerfragestunde,
 - j) Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung an den/die Bürgermeister/in sowie ihre Beantwortung.
- (3) Zur Erleichterung der Niederschrift dürfen Aufnahmen angefertigt werden. Sie sind nach der Bestätigung der Niederschrift zu löschen.
- (4) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (5) Auf Antrag eines Stadtverordneten/einer Stadtverordneten sind die von ihm/von ihr abgegebenen Erklärungen zu Protokoll zu nehmen.
- (6) Die Sitzungsniederschrift ist vom/von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen und vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin per Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen. Sie ist innerhalb von 21 Tagen den Stadtverordneten und den Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen zuzuleiten.
- (7) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammengefassten Bericht, der im „Amtsblatt für die Stadt Oranienburg“ veröffentlicht wird.
- (8) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonauftragungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und ähnliche

Medien sind grundsätzlich zulässig; sie sind vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen und den Stadtverordneten bekannt zu geben.

Jeder Stadtverordnete/jede Stadtverordnete kann widersprechen, dass seine/ihre Redebeiträge aufgezeichnet werden. Der Widerspruch ist zu Beginn der Wortmeldung dem/der Vorsitzenden zu erklären.

- (2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

§ 15 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Fraktionen haben dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die der Fraktion zustehenden Rechte kann sie erst nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§§ 43, 44 BbgKVerf)

§ 16 Ständige Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gem. § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse:
 1. Ausschuss für Finanzen und kommunale Unternehmen (Finanzausschuss),
 2. Ausschuss für Soziales und Bildung, Bürgerbeteiligung und die Feuerwehr (Sozialausschuss),
 3. Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft und Ökologie (Bauausschuss),
 4. Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben,
 5. Werksausschuss.

Die Zahl der Sitze in den Ausschüssen beträgt jeweils 11 Mitglieder.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann in die Ausschüsse 1. bis 4. bis zu 14 Einwohner/innen und in den Werksausschuss bis zu 7 Einwohner/innen der Stadt Oranienburg, die nicht Bedienstete der Stadt Oranienburg sind, zu sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen ihrer Ausschüsse berufen. Die sachkundigen Einwohner/Einwohnerinnen haben in den Ausschüssen, mit Ausnahme des Werksausschusses, keine Stimmberechtigung.
- (3) Die Stellvertreter/innen der Ausschussvorsitzenden werden von der Fraktion benannt, die auch die/den Ausschussvorsitzende/n benannt hat.
- (4) Jeder Ausschuss kann zur Vorbereitung seiner Arbeit, insbesondere zur Beratung einer bestimmten Vorlage oder einer bestimmten Maßnahme, Arbeitsgruppen einsetzen. Jede Fraktion hat in der Arbeitsgruppe 2 Sitze, von denen mindestens einer mit einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung besetzt werden muss. Der/die fachlich zuständige Dezernent/Dezernentin leitet die Sitzungen.

§ 17 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Hauptausschusses, der Fachausschüsse und des

Amtlicher Teil

Werksausschusses gelten die Vorschriften für das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

- (2) Auf Beschluss eines Ausschusses kann Sachverständigen und Einwohnern/Einwohnerinnen ein gesondertes Rederecht eingeräumt werden. In der Einwohnerfragestunde eines Ausschusses sind nur Fragen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten zugelassen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der beratenden Ausschüsse (Finanzausschuss, Sozialausschuss, Bauausschuss und Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben) werden nicht öffentlich bekannt gemacht. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Öffentlichkeit vorher über die Sitzungen in geeigneter Weise.
- (4) Der/die Vorsitzende des Ausschusses gem. § 16 Abs. 1 beruft die Sitzung des Ausschusses ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. In die Tagesordnung der Ausschüsse sind die Anträge der Fraktionen und der Ortsbeiräte aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 14. Tages vor dem Tag der Sitzung eingereicht wurden sowie die Beratungsgegenstände des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die bis zum Ablauf des 24. Tages vor dem Tag der Sitzung eingereicht wurden.

Dritter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Beiräte, Ortsvorsteher

§ 18

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Ersten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt Oranienburg anzuwenden, die auf besondere Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 19

Beiräte, Ortsvorsteher/innen

- (1) Auf das Verfahren der Ortsbeiräte und sonstigen von der Stadtverordnetenversammlung bestellten Beiräte finden die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.
- (2) Jeder Ortsvorsteher/jede Ortsvorsteherin ist zu allen öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden. Soweit Angelegenheiten des Ortsteiles berührt sind, hat der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin ein aktives Teilnahmerecht. Im Übrigen haben die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen an diesen Sitzungen ein passives Teilnahmerecht.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung verliert die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg, beschlossen am 24.06.2019, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 13.08.2019

Dirk Blettermann

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 12. August 2019 die folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Stadtverordnetenversammlung
- § 3 Hauptausschuss
- § 4 Ausschuss für Finanzen und kommunale Unternehmen (Finanzausschuss)
- § 5 Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben
- § 6 Ausschuss für Soziales und Bildung, Bürgerbeteiligung und die Feuerwehr (Sozialausschuss)
- § 7 Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft und Ökologie (Bauausschuss)
- § 8 Werksausschuss
- § 9 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 10 Ortsbeiräte
- § 11 Genehmigung von Dienstreisen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Durch die Zuständigkeitsordnung werden die Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte geregelt.

- (2) Für Angelegenheiten, die durch die Hauptsatzung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Entscheidung übertragen worden sind und für Geschäfte der laufenden Verwaltung sind die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse nicht zuständig.
- (3) Der Hauptausschuss hat Entscheidungsbefugnis gem. § 50 BbgKVerf. Der Werksausschuss hat Entscheidungsbefugnis gem. § 7 Betriebsatzung für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg. Alle übrigen Ausschüsse geben entsprechend ihren Aufgabenbereichen Empfehlungen an den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung.

§ 2

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die nicht übertragbaren Angelegenheiten gem. § 28 Abs. 2 BbgKVerf. Sie kann sich die Entscheidung über weitere Angelegenheiten gemäß § 28 Abs. 3 der BbgKVerf ausdrücklich vorbehalten.
- (2) Die Regelungen des § 10 Hauptsatzung über die Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung bleiben unberührt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Bestellung der Stadtwehrführung und deren Stellvertretung nach Anhörung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr und im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister/der Kreisbrandmeisterin.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der städtischen Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften. Das gilt nicht für solche Gesellschafterbeschlüsse.

Amtlicher Teil

se, die der Umsetzung von bestehenden Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung dienen und für Gesellschaften, an denen die Stadt Oranienburg mit weniger als 5 % am Gesellschaftsvermögen beteiligt ist.

- (6) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über Angelegenheiten nach § 7 EigV.
- (7) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet nach § 28 Abs. 2 Ziffer 17 der BbgKVerf über Vermögensgeschäfte, sofern der Wert von 150.000,00 € nicht unterschritten wird. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (8) Geschäfte, bei denen die Wertgrenze von 50.000 € nicht überschritten wird sowie Vergaben für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen gelten als ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (9) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 28 Abs. 3 BbgK-Verf die Entscheidung vor über:

1. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert von 150.000,00 € überschritten wird. Für die Aufnahme von Krediten wird die Wertgrenze unter Beachtung der Festsetzung der Haushaltssatzung auf 250.000,00 € festgesetzt. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
2. die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit einem Stadtverordneten/einer Stadtverordneten oder Ausschussmitglied, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einem/einer Dezenten/Dezernentin. Ebenfalls zustimmungsbedürftig sind Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades dieses Personenkreises.

Dasselbe gilt, wenn ein Vertrag mit einer rechtsfähigen Gesellschaft abgeschlossen wird, an der eine der Personen maßgeblich beteiligt oder allein oder mit mehreren zur Vertretung berechtigt ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, soweit es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

§ 3

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet über die Angelegenheiten, die nicht der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Diese sind insbesondere:
 1. Streitigkeiten zwischen den Ausschüssen untereinander über die Zuständigkeit im Einzelfall,
 2. Gewährung von freiwilligen sozialen Leistungen an Bedienstete, soweit ein Betrag von 5.000,00 € überschritten wird,
 3. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 25.000,00 €. Dem Ausschuss ist jährlich über den Ausgang bzw. Stand aller Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 25.000,00 € zu berichten,
 4. die Benennung öffentlicher Einrichtungen (z. B. Kindereinrichtungen, Schulen, Sportstätten, kulturelle Zentren, Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, Betriebshöfe) und Verwaltungsgebäude,
 5. der Erlass von Geldforderungen von mehr als 2.500,00 € im Einzelfall, ausgenommen Verfahren nach der Insolvenzordnung, der Abgabenordnung und dem Grundsteuergesetz,
 6. die Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen von mehr als 25.000,00 € im Einzelfall, ausgenommen Stundungen im Verfahren nach der Insolvenzordnung. Dem Hauptausschuss sind ausgesprochene Stundungen ab 5.000,00 € unter Angabe des Schuldners/der Schuldnerin und des gestundeten Betrages jährlich zur Kenntnis zu geben,
 7. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, sofern die voraussichtliche Vertragsdauer mehr als 2 Jahre und der jährliche Miet- und Pachtzins mehr als 25.000,00 € beträgt,

8. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 150.000,00 €; ausgenommen hiervon sind Vergaben für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen,
 9. die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken bis zu einem Wert von 5.000,00 €. Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag maßgeblich,
 10. die Bestellung von Dienstbarkeiten an städtischen Grundstücken von mehr als 25.000,00 € im Einzelfall,
 11. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Wert von 150.000,00 €.
- (2) Der Hauptausschuss berät und entscheidet über die Erteilung/Versagung des kommunalen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB in Fällen von besonderer städtebaulicher Bedeutung. Im Einzelnen fallen darunter:
 1. Vorhaben im Sanierungsgebiet der Stadt Oranienburg, soweit das Vorhaben den Sanierungszielen entgegensteht,
 2. die Erteilung von Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB,
 3. alle nicht genannten Vorhaben sind Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 4. eine Entscheidung durch den Hauptausschuss über die genannten Vorhaben ist innerhalb von 2 Monaten nach Antragseingang zu treffen.
 - (3) Der Hauptausschuss berät in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung unterliegen oder deren Entscheidungen sie sich im Einzelfall vorbehält.
 - (4) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der übrigen Ausschüsse.

§ 4

Ausschuss für Finanzen und kommunale Unternehmen (Finanzausschuss)

- (1) Der Ausschuss berät über:
 1. alle wesentlichen Angelegenheiten der städtischen Gesellschaften mit Ausnahme der Eigenbetriebe,
 2. die Aufstellung der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Anlagen,
 3. alle Beschlussvorlagen mit finanziellen Auswirkungen,
 4. Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte,
 5. den Jahresabschluss,
 6. das Haushaltssicherungskonzept,
 7. Haushaltssperren,
 8. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 25.000,00 €,
 9. Kredite und kreditähnliche Geschäfte,
 10. Bürgschaften, Gewährverträge und sonstige Sicherheiten,
 11. Abschluss von Vergleichen, Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen,
 12. das wirtschaftliche Leitbild und die strategische Ausrichtung der Stadt.
- (2) Der Finanzausschuss berät über grundsätzliche Angelegenheiten, die Zweckverbände betreffen, denen die Stadt Oranienburg angehört. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, bzw. eine/ein von ihm Bevollmächtigte/r, vertritt die Stadt Oranienburg in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes. Er/sie hat den Finanzausschuss über alle wesentlichen Angelegenheiten frühzeitig zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Finanzausschuss in seiner/ihrer nächsten regulären Sitzung zu informieren.

§ 5

Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben

- (1) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben nimmt folgende Aufgaben wahr. Diese sind insbesondere:

Amtlicher Teil

1. Prüfung des Jahresabschlusses. Insbesondere ist der Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob:
 1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
 2. die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
 3. die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
 4. der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde abbildet.
 2. Die Prüfung des Gesamtabchlusses. Insbesondere ist der Gesamtabchluss dahingehend zu prüfen, ob:
 1. er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtertrags-, Gesamtfinanz- und Gesamtvermögens- und Gesamtschuldenlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt und
 2. der Konsolidierungsbericht die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde zutreffend darstellt.
 3. Prüfung von Vergaben der Stadt Oranienburg.
- (2) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben prüft auf Vorschlag der Fraktionen ausgewählte Haushaltspositionen aus dem Jahresabschluss und/oder dem laufenden Haushalt. Dafür wird den Mitgliedern des Ausschusses nach Abschluss der zu prüfenden Maßnahme der komplette Vorgang mit allen finanzrelevanten Unterlagen von der Haushaltsanmeldung bis zur Schlussrechnung zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben kann über die im § 102 BbgKVerf geregelten Aufgaben hinaus Prüfungen empfehlen.
- (4) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben nimmt ¼-jährlich Kenntnis über die im Haushaltsjahr erfolgten Vergaben und Aufträge im Bereich Bauleistungen ab 10.000,00 € und im Bereich Liefer- und Dienstleistungen ab 5.000,00 €.
- (5) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises bedienen. Entsprechende Haushaltsmittel dafür sind in den Haushalt einzustellen.

§ 6

Ausschuss für Soziales und Bildung, Bürgerbeteiligung und die Feuerwehr (Sozialausschuss)

- (1) Der Ausschuss berät über:
1. die Prämissen der Sozial-, Bildungs-, Jugend- und Beteiligungspolitik der Stadt Oranienburg,
 2. die Errichtung, Übernahme, Standortwahl, wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung städtischer Schulen, Schulsportanlagen, Horte, Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen, Jugendhilfeeinrichtungen, Einrichtungen des Sozialwesens, Sportanlagen und Spielplätze,
 3. die Grundsätze der Gewährung von Zuwendungen an Einrichtungen, Vereinigungen, Verbände und sonstige Träger gemäß der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Oranienburg,
 4. die jährliche Information über gewährte Zuwendungen an Einrichtungen, Vereinigungen, Verbände und sonstige Träger ab einem Wert von 5.000 € im Einzelfall,
 5. Angelegenheiten sozialer Unterstützungen, der Kriegsopferfürsorge, von behinderten Menschen, der Migrantinnen/Migranten und Obdachlosen,

6. die Angelegenheiten der Senioren und Seniorinnen,
 7. die Förderung und Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur und des kulturellen Lebens,
 8. die Angelegenheiten der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie der Familienförderung,
 9. die Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen sowie über die Zusammenarbeit mit Jugendeinrichtungen und Jugendverbänden,
 10. die Beteiligung von Einwohnern und Einwohnerinnen, soweit keine gesetzlichen Vorschriften bestehen,
 11. die Grundsätze der Kinderbetreuung, der inklusiven Bildung sowie der Sozialarbeit an städtischen Bildungseinrichtungen,
 12. Bürgerhaushalt und
 13. die Grundsätze der Organisation und Durchführung des Brandschutzes.
- (2) Ferner berät der Sozialausschuss über:
1. Satzungen im Bereich Soziales, Bildung, Jugend, Kultur, Sport, Tourismus und Beteiligung,
 2. öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Bereich Soziales, Bildung, Jugend, Kultur, Sport, Tourismus und Beteiligung.
- (3) Der Seniorenbeirat, der Stadtjugendbeirat, der/die Behindertenbeauftragte sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Oranienburg sind bei Entscheidungen, die Auswirkungen auf deren Belange haben, anzuhören. Ihnen sind die Tagesordnung und die Vorlagen für die Beratungen des Sozialausschusses im Ratsinformationssystem (Session) zum Abruf zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft und Ökologie (Bauausschuss)

- (1) Der Ausschuss berät über:
1. die Stadtentwicklungsplanung und die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung,
 2. die Erteilung/Versagung des kommunalen Einvernehmens gem. § 36 BauGB bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung. Im Einzelnen fallen darunter:
 - Vorhaben im Sanierungsgebiet der Stadt Oranienburg, soweit das Vorhaben den Sanierungszielen entgegensteht,
 - die Erteilung von Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB,
 - alle nicht genannten Vorhaben sind Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 3. die Verkehrsplanung,
 4. Stellungnahmen der Stadt zu Planungsverfahren anderer Planungsträger, hiervon ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 5. kommunale Baumaßnahmen (Neu-, Umbau- sowie Instandsetzungsmaßnahmen) im Bereich des Hoch-, Tief- und Wasserbaus von städtebaulicher Bedeutung,
 6. Baumaßnahmen von städtebaulicher Bedeutung im Bereich Park- und Gartenanlagen sowie Friedhöfe und die Gestaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
 7. bauliche Maßnahmen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes,
 8. den An- und Verkauf von Grundstücken für industrielle und gewerbliche Nutzung,
 9. städtische Gesamtplanung von Gewerbe- und Industriegebieten,
 10. Angelegenheiten des Wohnungswesens, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 11. Maßnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landschaftspflege, der Altlastenbeseitigung und sonstigen Maßnahmen des Umweltschutzes von besonderer Bedeutung mit einer veranschlagten Kostensumme von mehr als 25.000,00 €.
- (2) Der Seniorenbeirat, der Stadtjugendbeirat, der/die Behindertenbeauftragte sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Oranienburg sind bei Entscheidungen, die Auswirkungen auf deren Belange haben,

Amtlicher Teil

anzuhören. Ihnen sind die Tagesordnung und die Vorlagen für die Beratungen des Ausschusses für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft und Ökologie im Ratsinformationssystem (Session) zum Abruf zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Werksausschuss

- (1) Der Ausschuss berät über:
 1. Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen,
 2. prinzipielle Fragen zur Entwicklung der Abwasserentsorgung in der Stadt Oranienburg.
- (2) Der Ausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss im Sinne der Eigenbetriebsverordnung über alle Werksangelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin oder der Werkleitung fallen. Das sind insbesondere:
 1. Vermögensgeschäfte und Verträge, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreitet und den Betrag von 150.000,00 € nicht übersteigt. Geschäfte, bei denen die Wertgrenze im Einzelfall von 50.000,00 € nicht überschritten wird, sowie Vergaben gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.
 2. Niederschlagung und Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € überschreitet, ausgenommen Stundungen im Verfahren nach der Insolvenzordnung. Dem Werksausschuss sind ausgesprochene Stundungen ab 5.000 € unter Angabe des Schuldners/der Schuldnerin und des gestundeten Betrages jährlich zur Kenntnis zu geben.
 3. Erlass von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 2.500,00 € überschreiten, ausgenommen Verfahren nach der Insolvenzordnung.
 4. Die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 150.000,00 € nicht übersteigen.
- (3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gem. § 15 Absatz 4 EigV der Zustimmung des Ausschusses.
- (4) Die Werkleitung und im Bedarfsfall der zuständige Dezernent/die zuständige Dezernentin nehmen an den Sitzungen des Ausschusses teil. Sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Der zuständige Werkleiter/die zuständige Werkleiterin sowie der/die jeweilige Personalratsvorsitzende der Stadt Oranienburg können zu den Sitzungen herangezogen werden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat das Recht, an den jeweiligen Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

§ 9

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin obliegen neben den ihm/ihr durch die Kommunalverfassung und Hauptsatzung übertragenen Aufgaben alle Angelegenheiten, die von dieser Zuständigkeitsordnung nicht erfasst werden.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet im Rahmen des Stellenplans über die personalrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 62 BbgKVerf.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann seine/ihre Befugnisse auf nachgeordnete Bedienstete übertragen.

§ 10

Ortsbeiräte

- (1) Der Ortsbeirat entscheidet über die im § 46 Abs. 3 BbgKVerf aufgezählten Angelegenheiten. Diese sind:

1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 2. die Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen in dem Ortsteil und
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (2) Der Ortsbeirat ist in folgenden Angelegenheiten zu hören, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen:
 1. Planung von Investitionsvorhaben,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie Satzungen nach dem BauGB und bauordnungsrechtliche Satzungen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
 4. Aus- und Umbau sowie Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
 6. Erstellung des Haushaltsplanes und
 7. Veräußerung von kommunalen Grundstücken.

§ 11

Genehmigung von Dienstreisen

- (1) Auslandsdienstreisen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin werden von dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder bei seiner/ihrer Abwesenheit von dessen Vertreter/deren Vertreterin genehmigt. Alle anderen Dienstreisen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gelten als genehmigt.
- (2) Dienstreisen des/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung werden von dessen Vertreter/deren Vertreterin genehmigt.
- (3) Dienstreisen von Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen werden von dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder bei seiner/ihrer Abwesenheit von dessen Vertreter/deren Vertreterin genehmigt.
- (4) Dienstreisen von Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen und Mitgliedern der Ortsbeiräte werden von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin genehmigt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Zuständigkeitsordnung verliert die Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg, beschlossen am 08.12.2014, geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg vom 10. September 2018, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 13.08.2019

Dirk Blettermann

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Amtlicher Teil

8. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB für Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 112 „Gewerbepark Mitte – Sachsenhausener Straße“ (im Parallelverfahren) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Anlass und Ziel der Planänderung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.09.2015 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB für Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 112 „Gewerbepark Mitte – Sachsenhausener Straße“ (im Parallelverfahren) beschlossen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Gewerbepark Mitte-Sachsenhausener Straße“ ergeben sich in Teilbereichen des Plangebietes Abweichungen zum Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 geändert.

In nachstehenden Teilbereichen wird der Flächennutzungsplan (siehe beiliegende Planskizze) geändert: Südlich der Straße An den Russenfichten (Teilfläche 1), nördlich und südlich der Adolf-Mertens-Straße (Teilfläche 2) und westlich der Sachsenhausener Straße (Teilfläche 3). Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die zu ändernden Flächen als Gemischte Baufläche bzw. Sonderbaufläche Handel dargestellt, die nun in eine gewerbliche Baufläche geändert werden sollen. Eine Teilfläche südlich der Adolf-Mertens-Straße wird zudem von einer Gewerblichen Baufläche Typ 2 in eine Gewerbliche Baufläche Typ 1 geändert.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

16. September 2019 bis 18. Oktober 2019

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.

Neben den o. g. Planunterlagen sind folgende umweltrelevante Informationen verfügbar:

Zum Schutzgut Biotop und Arten

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Karte mit Lage der Biotop in Bestand
- Karte mit Lage der Bäume in Bestand und Auflistung der Baumarten
- Biotopbeschreibung und Darstellung der einzelnen Biotoptypen und Beschreibung der Biotopeigenschaften
- Beschreibung und Prognose der Artengruppen und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen zum Biotop- und Artenschutz
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, untere Naturschutzbehörde vom 16.05.2017 und 05.02.2019 zu den Anforderungen des Umweltberichtes, des Biotop- und Artenschutzes, zur Eingriffsregelung und zu Kompensationsmaßnahmen
- Potenzialanalyse für Lebensräume von Reptilien und Amphibien vom März 2019

Zum Schutzgut Boden

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet
- zum Umfang der Bodenversiegelung
- zu den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen in Hinblick auf die im Plangebiet zugelassene Versiegelung
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 10.05.2017 und 16.05.2017 zum Bodenschutz, insbesondere zu dem im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel registrierten Flächen
- fachbehördliche Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei/Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 25.04.2017 zu den Kampfmittelverdachtsflächen und Hinweise zur Munitionsfreigabebescheinigung für die Grundstückseigentümer
- fachbehördliche Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit vom 06.06.2017 und 11.12.2018 zu radiologischen Altlastenverdachtsflächen und deren Einstufungen sowie den Umgang mit radiologischen Bodenverunreinigungen.

Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Die Bedeutung des Schutzgutes Wassers für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- zu den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen des anfallenden Oberflächenwassers und zur Versickerung des Niederschlagswassers
- zum Trinkwasserschutzgebiet des Wasserwerkes Oranienburg-Sachsenhausen im Umweltbericht
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, untere Wasserbehörde vom 16.05.2017 zur Trinkwasserschutzzone III B und die daraus folgenden gesetzlichen Anforderungen
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2, Wasserwirtschaft 1 und 2 vom 11.02.2017 zu den wasserwirtschaftlichen Belangen gemäß Brandenburgisches Wassergesetz und den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie

Zum Schutzgut Luft/Klima

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Zu den besonderen Funktionsausprägungen für das Schutzgut Klima/Luft
- Beschreibung und Prognose von Klima und Luft und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Klima- und Luftbedingungen im Plangebiet

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung des Landschafts- und Ortsbildes und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes im Plangebiet

Zum Schutzgut Mensch und Gesundheit

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung und Auswirkungen der Planung auf Mensch und Gesundheit

Amtlicher Teil

- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Bedingungen für Mensch und Gesundheit im Plangebiet
- Schalltechnische Untersuchung – Lärmimmissionsprognose – zum Bebauungsplan Nr. 112 von Juni 2018 (Büro Dipl.-Ing. Gerd-Dieter Dox Fachingenieur für Schallschutz) und von August 2019 (afi-Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See), das die Auswirkungen des Gewerbelärms und Verkehrslärms untersucht und die zulässigen Geräuschimmissionen für die einzelnen Baugebiete ermittelt hat und zum Schutze des Straßenverkehrslärmes (Sachsenhauser Straße /Chausseestraße) sowie Schienenverkehrslärmes (Bahnstrecke 6088) entsprechende Schallschutzmaßnahmen vorschlägt
- Verkehrsuntersuchung zum B-Plan Nr. 112 vom 31.01.2018 (Büro LK Argus GmbH Berlin), die die Situation an und bestehenden sowie neu geplante Knotenpunkte der Verkehrsachse Sachsenhauser Straße/ Chausseestraße auf ihre Leistungsfähigkeit im Prognoseplanfall untersuchte und deren verkehrlichen Auswirkungen darstellt

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Hinweise auf das Vorhandensein eines Baudenkmals und Bodendenkmals im Plangebiet
- Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 24.04.2017 und 10.12.2018 zum eingetragenen Baudenkmal „Industrieschornstein der Hüttewerke Kaiser und Co.“ im Plangebiet und der fachgutachterlichen Stellungnahme der Abt. Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum vom 10.04.2017 zu den gesetzlichen Anforderungen des Schutzgutes Bodendenkmäler und insbesondere zum Bodendenkmal Nr. 70154 (urgeschichtliche Siedlung)
- Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum vom 26.09.2016 zu eingetragenen Bodendenkmälern/Fundstellen

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf sowie zur Flächennutzungsplanänderung schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, gemäß § 4a Absatz 4 BauGB in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf www.oranienburg.de unter der Rubrik – Bürgerbeteiligung – Offenlegung eingesehen werden.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, den 15.08.2019

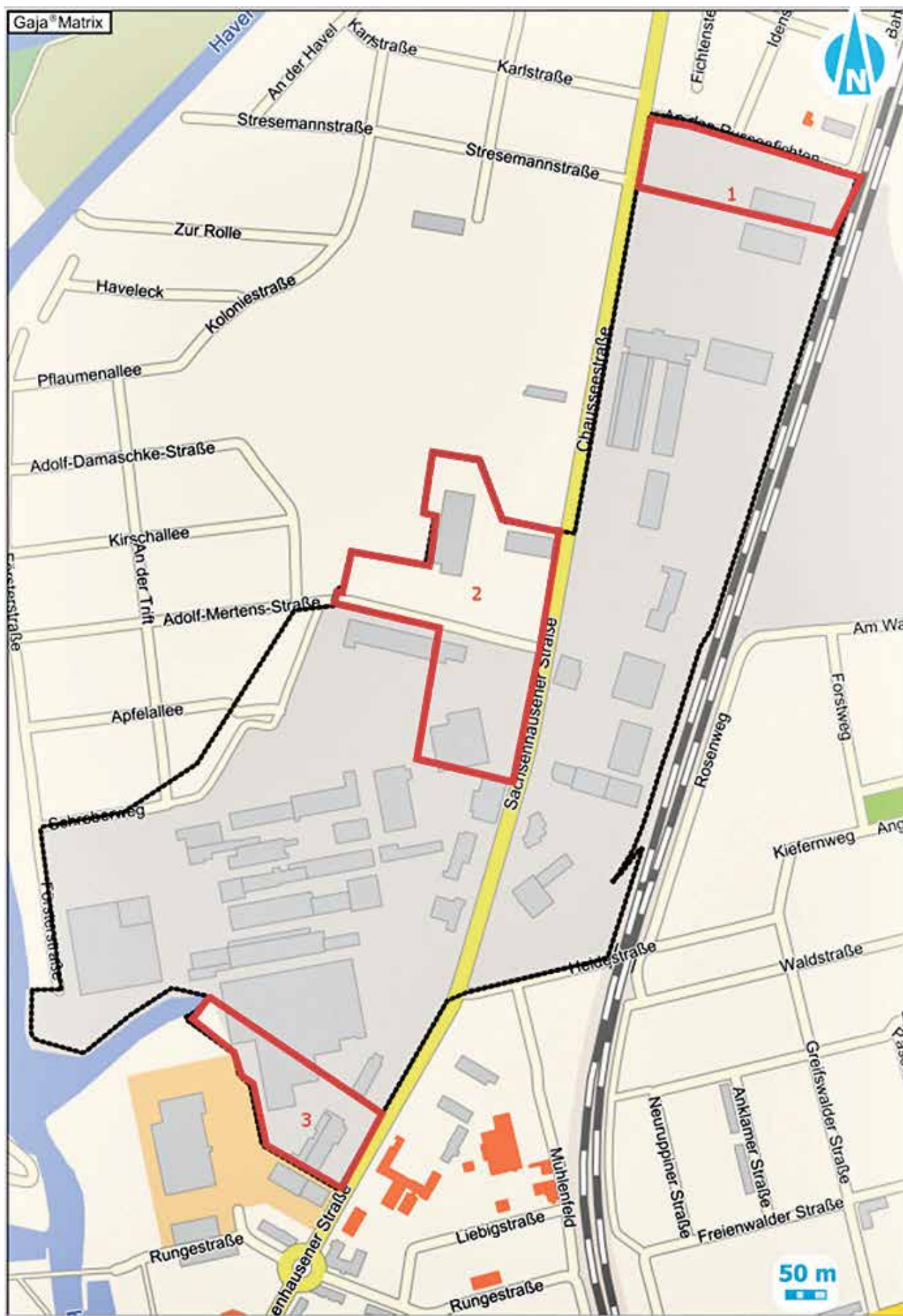


Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Anlage

Amtlicher Teil



8. Änderung des Flächennutzungsplanes –
Südlich An den Russenfichten (1), Adolf-Mertens-Straße (2), westlich Sachsenhausener Straße (3)

Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 112 „Gewerbepark Mitte – Sachsenhausener Straße“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Anlass und Ziel der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung 28.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Gewerbepark Mitte – Sachsenhausener Straße“ beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll das bestehende Gewerbegebiet an der Sachsenhausener Straße und Chausseestraße städtebaulich neu geordnet und nachverdichtet werden, um eine nachhaltige Modernisierung und Stärkung des Gewerbebestandes zu sichern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, in der beiliegenden Skizze dargestellt, befindet sich in unmittelbarer Nähe zum südlich angrenzenden Oranienburger Stadtzentrum und liegt sowohl östlich und westlich der Sachsenhausener Straße als auch östlich der Chausseestraße. Der östlich von der Sachsenhausener Straße und Chausseestraße gelegene Teilbereich wird im Osten durch die Sachsenhausener Straße und die Chausseestraße, im Süden durch die Heidestraße, im Osten durch die Bahntrasse, im Norden durch die Straße An den Russenfichten begrenzt. Der westlich von der Sachsenhausener Straße gelegene Teilbereich wird im Westen durch die Sachsenhausener Straße, im Süden durch den Einzelhandelsstandort Rungestraße, einem Hafenbecken (Kaiserhafen), im Westen durch den Schreberweg und die Försterstraße, das Wohn- und Wochenendhausgebiet Kolonie Zukunft (Bebauungsplan Nr. 57 „Kolonie Zukunft“) sowie landschaftlichen Freiraum, im Norden durch Wohn- und Gewerbebebauung an der westlichen Chausseestraße sowie landschaftlichen Freiraum begrenzt.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Da der Bebauungsplanentwurf nach der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nochmals geändert wurde, liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 112 „Gewerbepark Mitte – Sachsenhausener Straße“ mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut in der Zeit vom

16. September 2019 bis 18. Oktober 2019

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.

Neben den o. g. Planunterlagen sind folgende umweltrelevante Informationen verfügbar:

Zum Schutzgut Biotop und Arten

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Karte mit Lage der Biotop in Bestand
- Karte mit Lage der Bäume in Bestand und Auflistung der Baumarten
- Biotopbeschreibung und Darstellung der einzelnen Biotoptypen und Beschreibung der Biotopeigenschaften
- Beschreibung und Prognose der Artengruppen und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen zum Biotop- und Artenschutz
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, untere Naturschutzbehörde vom 16.05.2017 und 05.02.2019 zu den Anforderungen des Umweltberichtes, des Biotop- und Artenschutzes, zur Eingriffsregelung und zu Kompensationsmaßnahmen

- Potenzialanalyse für Lebensräume von Reptilien und Amphibien vom März 2019

Zum Schutzgut Boden

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet
- zum Umfang der Bodenversiegelung
- zu den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen in Hinblick auf die im Plangebiet zugelassene Versiegelung
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 10.05.2017 und 16.05.2017 zum Bodenschutz, insbesondere zu dem im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel registrierten Flächen
- fachbehördliche Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei/Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 25.04.2017 zu den Kampfmittelverdachtsflächen und Hinweise zur Munitionsfreigabebescheinigung für die Grundstückseigentümer
- fachbehördliche Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit vom 06.06.2017 und 11.12.2018 zu radiologischen Altlastenverdachtsflächen und deren Einstufungen sowie den Umgang mit radiologischen Bodenverunreinigungen.

Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Die Bedeutung des Schutzgutes Wassers für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- zu den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen des anfallenden Oberflächenwassers und zur Versickerung des Niederschlagswassers
- zum Trinkwasserschutzgebiet des Wasserwerkes Oranienburg-Sachsenhausen im Umweltbericht
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, untere Wasserbehörde vom 16.05.2017 zur Trinkwasserschutzzone III B und die daraus folgenden gesetzlichen Anforderungen
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2, Wasserwirtschaft 1 und 2 vom 11.02.2017 zu den wasserwirtschaftlichen Belangen gemäß Brandenburgisches Wassergesetz und den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie

Zum Schutzgut Luft/Klima

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Zu den besonderen Funktionsausprägungen für das Schutzgut Klima/Luft
- Beschreibung und Prognose von Klima und Luft und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Klima- und Luftbedingungen im Plangebiet

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung des Landschafts- und Ortsbildes und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes im Plangebiet

Zum Schutzgut Mensch und Gesundheit

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung und Auswirkungen der Planung auf Mensch und Gesundheit

Amtlicher Teil

- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Bedingungen für Mensch und Gesundheit im Plangebiet
- Schalltechnische Untersuchung – Lärmimmissionsprognose – zum Bebauungsplan Nr. 112 von Juni 2018 (Büro Dipl.-Ing. Gerd-Dieter Dox Fachingenieur für Schallschutz) und August 2019 (afi-Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See), das die Auswirkungen des Gewerbelärms und Verkehrslärms untersucht und die zulässigen Geräuschimmissionen für die einzelnen Baugebiete ermittelt hat und zum Schutze des Straßenverkehrslärmes (Sachsenhausener Straße/Chauseestraße) sowie Schienenverkehrslärmes (Bahnstrecke 6088) entsprechende Schallschutzmaßnahmen vorschlägt
- Verkehrsuntersuchung zum B-Plan Nr. 112 vom 31.01.2018 (Büro LK Argus GmbH Berlin), die die Situation an und bestehenden sowie neu geplante Knotenpunkte der Verkehrsachse Sachsenhausener Straße/Chauseestraße auf ihre Leistungsfähigkeit im Prognoseplanfall untersuchte und deren verkehrlichen Auswirkungen darstellt

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Hinweise auf das Vorhandensein eines Baudenkmals und Bodendenkmals im Plangebiet
- Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 24.04.2017 und 10.12.2018 zum eingetragenen Baudenkmal „Industrieschornstein der Hüttewerke Kaiser und Co.“ im Plangebiet und der fachgutachterlichen Stellungnahme der Abt. Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum vom 10.04.2017 zu den gesetzlichen Anforderungen des Schutzgutes Bodendenkmäler und insbesondere zum Bodendenkmal Nr. 70154 (urgeschichtliche Siedlung)
- Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum vom 26.09.2016 zu eingetragenen Bodendenkmälern/Fundstellen

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf [www.oranienburg.de/unter der Rubrik – Bürgerbeteiligung – Offenlegung](http://www.oranienburg.de/unter%20der%20Rubrik%20-%20B%C3%BCrgerbeteiligung%20-%20Offenlegung) eingesehen werden.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, den 15.08.2019



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Anlage

Amtlicher Teil



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 112 „Gewerbepark Mitte – Sachsenhausener Straße“

Amtlicher Teil

Bekanntmachung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 135
„Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.04.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 „Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des nördlich der Straße An den Eichen gelegenen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 823 und 824, der Flur 5, Gemarkung Oranienburg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 0,46 ha und liegt westlich des Oranienburger Stadtzentrums, unweit des Oranienburger Kanals, nördlich der Straße An den Eichen. Das Plangebiet grenzt im Osten an den im Wesentlichen realisierten Bebauungsplan Nr. 36.1 Thaerstraße-Eichenweg an.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist in der Grafik gekennzeichnet.

Anzustrebendes Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für eine Wohnbebauung. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen und die Erschließung sollen über Festsetzungen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 30 BauGB geregelt werden.

Der im Osten an das Plangebiet angrenzende Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36.1 Thaerstraße-Eichenweg setzt ein allgemeines Wohngebiet in offener Bauweise mit einer GRZ von 0,25 und einer GFZ von 0,4 mit maximal zwei Vollgeschossen als zulässig fest. Jene Festsetzungen gilt es für das neue Plangebiet aufzunehmen.

Planverfahren und Umweltprüfung

Der Bebauungsplan wird als verbindlicher Bauleitplan gemäß § 8 BauGB im Regelverfahren mit Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB aufgestellt. Die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes erfolgt in einem entsprechenden Fachbeitrag, der unter anderem Informationen aus Vor-Ort-Begehungen zur Erfassung geschützter Arten im Plangebiet enthält.

Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt parallel.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer, Öffnungszeiten)

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 „Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“ mit Begründung und bisher verfügbaren Umweltinformationen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

18.09.2019 – einschließlich 23.10.2019

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Mittwoch,**Donnerstag****Dienstag****Freitag****8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr****8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr****8:00 bis 13:00 Uhr**

Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die oben genannten Unterlagen während der Zeit der Offenlegung zusätzlich über das Internetportal der Stadt Oranienburg der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und können unter Politik & Beteiligung > Bürgerbeteiligung > Offenlegungen > Bauleitplanung > Aktuelle öffentliche Auslegungen unter <https://oranienburg.de/Politik-Beteiligung/B%C3%BCrgerbeteiligung/Offenlegungen/Bauleitplanung> eingesehen werden.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Zeit der Offenlegung können von jedermann Hinweise und Anregungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, den 15.08.2019

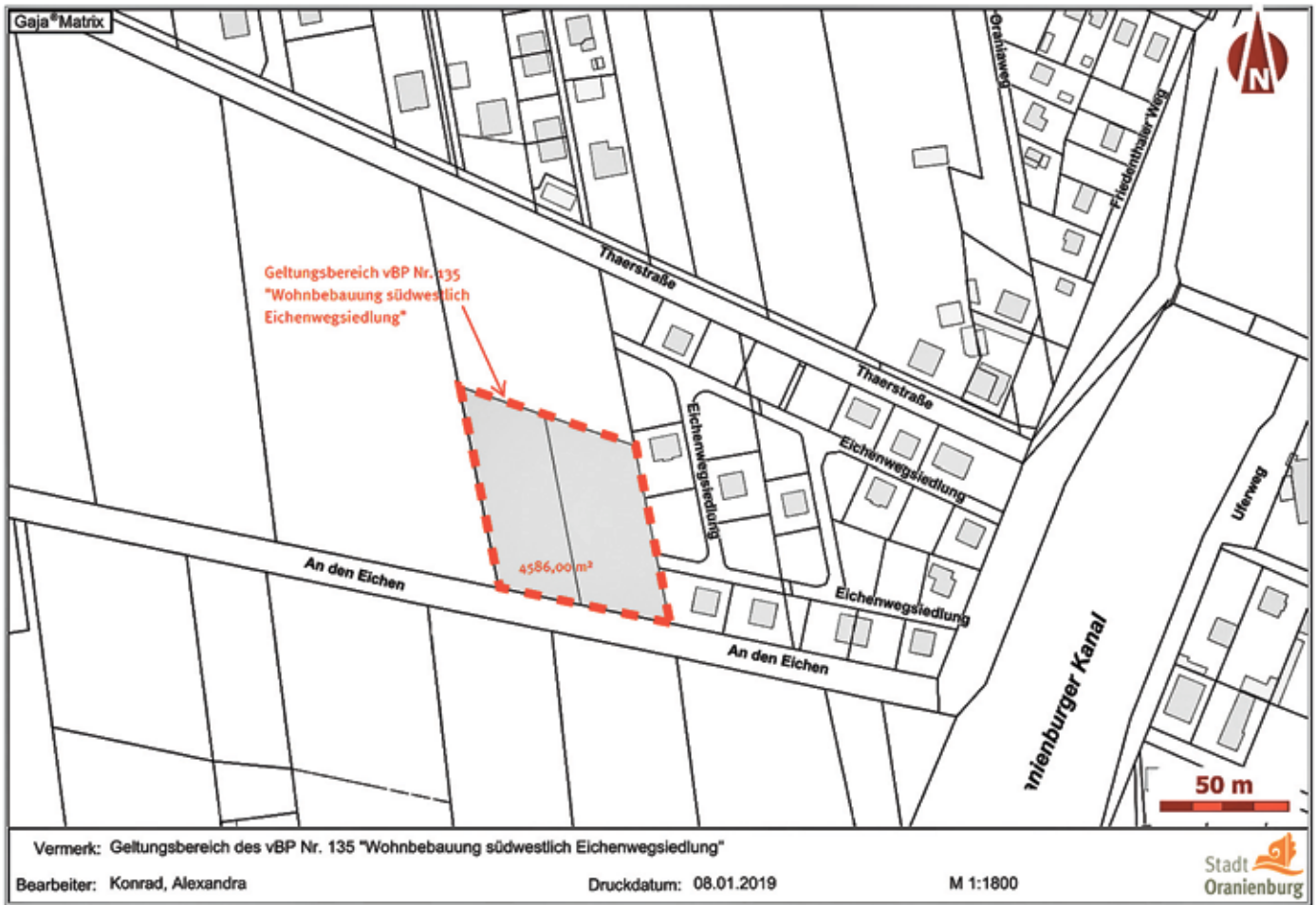


Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Anlage

Amtlicher Teil



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 „Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Das Tiefbauamt informiert Beitragsenerhebung für den westlichen Gehweg und für die Straßenbeleuchtung in der Friedrich-Wolf-Straße in Lehnitz

Der Gehweg in der Friedrich-Wolf-Straße wurde ausgebaut und die Straßenbeleuchtung verbessert.

Der Ausbau des Gehweges erfolgte auf der Westseite der Friedrich-Wolf-Straße (von Florastraße bis zur Uferpromenade).

Mit dem Ausbau des Gehweges wurden auch die Grundstückszufahrten/Zuwegungen ausgebaut bzw. angepasst.

Die Verbesserung der Straßenbeleuchtung erfolgte in der Friedrich-Wolf-Straße (von Florastraße bis Magnus-Hirschfeld-Straße).

Die Baumaßnahmen am Gehweg und Straßenbeleuchtung lösen – nach erster Prüfung – Beitragspflichten nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i. V. m. der Straßenbaubeitragsatzung in Ausfertigung vom 25.09.2007 aus. Demnach werden für diese Baumaßnahmen Straßenbaubeiträge erhoben.

Sowohl die westlichen als auch die östlichen Grundstücke der Friedrich-Wolf-Straße unterliegen der Beitragspflicht für den westlichen Gehweg und die Straßenbeleuchtung.

Für die Baumaßnahmen an den Zufahrten und Zuwegungen fällt ein Kostenersatz gemäß § 10 a KAG Bbg. i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Stadt Oranienburg in Ausfertigung vom 01.02.2005 an.

Rechtsgrundlage für die Straßenbaubeiträge:

§ 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragsatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007.

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

Rechtsgrundlage für den Kostenersatz:

§ 10a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Stadt Oranienburg in Ausfertigung vom 01.02.2005.

Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. IS. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Beitragsbescheide für die Baumaßnahmen am Gehweg und Straßenbeleuchtung sowie die Kostenersatzbescheide für die Zufahrten und Zuwegungen werden voraussichtlich im Oktober/November 2019 versendet.

Ansprechpartnerin ist Frau Jenny Meintzen

Telefon (03301) 600 737, E-Mail meintzen@oranienburg.de.

Das Tiefbauamt informiert Heranziehung zu Straßenbaubeiträgen und Erschließungsbeiträgen

Voraussichtlich in den Monaten Oktober und November 2019 werden für Straßenbaumaßnahmen und für Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung der nachfolgend aufgeführten Erschließungsanlagen in Oranienburg und Ortsteilen Bescheide zu Straßenbaubeiträgen, Erschließungsbeiträgen und Kostenersatz für Zufahrten und Zugänge versendet.

Ihre Anfragen hierzu können Sie an die jeweilige Ansprechpartnerin richten.

Erschließungsanlagen:

1.) Kleistweg in 16515 Oranienburg – Straßenbeleuchtung

Erhebung von Straßenbaubeiträgen, Versendung der Bescheide im Oktober 2019

Ansprechpartnerin: Martina Andresen

(Telefon: 600 776, E-Mail: andresen@oranienburg.de)

2.) Dimitroffstraße in 16515 Oranienburg, OT Sachsenhausen – Straßenbeleuchtung

Erhebung von Straßenbaubeiträgen, Versendung der Bescheide im Oktober 2019

Ansprechpartnerin: Martina Andresen

(Telefon: 600 776, E-Mail: andresen@oranienburg.de)

Nichtamtlicher Teil

- 3.) Baumschulenweg in 16515 Oranienburg, OT Lehnitz – Straßenbeleuchtung
Erhebung von Straßenbaubeiträgen, Versendung der Bescheide im November 2019
Ansprechpartnerin: Martina Andresen
(Telefon: 600 776, E-Mail: andresen@oranienburg.de)
- 4.) Mörikeweg in 16515 Oranienburg – Straßenbeleuchtung
Erhebung von Straßenbaubeiträgen, Versendung der Bescheide im Oktober 2019
Ansprechpartnerin: Patricia Minge
(Telefon: 600 762, E-Mail: minge@oranienburg.de)
- 5.) Körnerweg in 16515 Oranienburg – Straßenbeleuchtung
Erhebung von Straßenbaubeiträgen, Versendung der Bescheide im November 2019
Ansprechpartnerin: Patricia Minge
(Telefon: 600 762, E-Mail: minge@oranienburg.de)
- 6.) Uferstraße in 16515 Oranienburg – Straßenbeleuchtung
Erhebung von Straßenbaubeiträgen, Versendung der Bescheide im November 2019
Ansprechpartnerin: Patricia Minge
(Telefon: 600 762, E-Mail: minge@oranienburg.de)
- 7.) Inselweg von Havelkorso bis Höhe Grundstück Inselweg 10 und 13 in 16515 Oranienburg, OT Lehnitz – Straßenbaumaßnahmen
Erhebung von Erschließungsbeiträgen, Versendung der Bescheide ab Oktober 2019
Ansprechpartnerin: Marleen Thoß
(Telefon: 600 766, E-Mail: thoss@oranienburg.de)
- 8.) Bachstelzenweg von Havelkorso bis zum Knotenpunkt Lerchenweg/
Bachstelzenweg in 16515 Oranienburg, OT Lehnitz – Straßenbaumaßnahmen
Erhebung von Erschließungsbeiträgen, Versendung der Bescheide ab Oktober 2019
Ansprechpartnerin: Marleen Thoß
(Telefon: 600 766, E-Mail: thoss@oranienburg.de)
- 9.) Lerchenweg von Inselweg bis zum Knotenpunkt Lerchenweg/Bachstelzenweg in 16515 Oranienburg, OT Lehnitz – Straßenbaumaßnahmen
Erhebung von Erschließungsbeiträgen, Versendung der Bescheide ab Oktober 2019
Ansprechpartnerin: Marleen Thoß
(Telefon: 600 766, E-Mail: thoss@oranienburg.de)

Für die Baumaßnahmen an den Zufahrten und Zugängen in den Erschließungsanlagen Nr. 7 bis 9 fällt ein Kostenersatz gemäß § 10a KAG Bbg. an. Für die Straßenbeleuchtungsmaßnahmen in den Erschließungsanlagen Nr. 7 bis 9 werden ebenfalls Straßenbaubeitragsbescheide gemäß KAG Bbg versendet.

- 10.) Hildburghausener Straße von Hildburghausener Straße 16 bis Jenaer Straße
in Oranienburg – Straßenbaumaßnahmen
Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Kostenersatz für Zufahrten und Zugänge, Versendung der Bescheide ab Oktober 2019
Ansprechpartnerin: Jaqueline Päthe
(Telefon: 600 778, E-Mail: paethe@oranienburg.de)

- 11.) Hildburghausener Straße von Zella-Mehlis-Straße bis Hildburghausener Straße 14
in Oranienburg – Baumaßnahmen an Zufahrten und Zugängen
Versendung der Kostenersatzbescheide gem. § 10a KAG Bbg ab Oktober 2019
Ansprechpartnerin: Jaqueline Päthe
(Telefon: 600 778, E-Mail: paethe@oranienburg.de)
- 12.) Hannah-Arendt-Straße in 16515 Oranienburg, OT Sachsenhausen – Straßenbeleuchtung
Erhebung von Straßenbaubeiträgen, Versendung der Bescheide im November 2019
Ansprechpartnerin: Jaqueline Päthe
(Telefon: 600 778, E-Mail: paethe@oranienburg.de)
- 13.) Olof-Palme-Straße in 16515 Oranienburg, OT Sachsenhausen – Straßenbeleuchtung
Erhebung von Straßenbaubeiträgen, Versendung der Bescheide im November 2019
Ansprechpartnerin: Jaqueline Päthe
(Telefon: 600 778, E-Mail: paethe@oranienburg.de)

Rechtsgrundlagen:

Straßenbaubeitrag: § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragssatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007

Erschließungsbeitrag: §§ 127 ff. Baugesetzbuch i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für der Stadt Oranienburg in Ausfertigung vom 18.06.2013

Kostenersatz: § 10a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Stadt Oranienburg in Ausfertigung vom 01.02.2005

Beitragspflichtig bzw. kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen und Kostenersatzbeträgen gilt außerdem:

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl 1 S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Nichtamtlicher Teil

Für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gilt außerdem:
Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag oder den Erschließungsbeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder dem anderen oder allen Schuldnern zu fordern.

Information zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge im Land Brandenburg

Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 hat der Landtag Brandenburg beschlossen, dass bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen keine Straßenbaubeiträge mehr erhoben werden dürfen. Diese Beitragsfreiheit für Straßenbaubeiträge gilt allerdings erst für Maßnahmen, die ab dem 01.01.2019 beendet werden (VOB-Abnahme).

Für Maßnahmen, die bis zum 31.12.2018 beendet wurden, dürfen noch Straßenbaubeiträge erhoben werden. Entsprechend wird seitens der Verwaltung auch künftig noch mit Beitragsbescheiden für letztgenannte Maßnahmen zu rechnen sein. Über eine bevorstehende Beitragserhebung wird, wie gewohnt, weiterhin im Amtsblatt informiert werden.

Die Abschaffung der Straßenbaubeiträge hat im Land Brandenburg großen Jubel bei den Grundstückseigentümern ausgelöst. Viele Anfragen hierzu haben seither die Verwaltung erreicht. So fragen viele Grundstückseigentümer zum Beispiel aus Oranienburg-Süd an, wann ihre Sandstraßen beitragsfrei ausgebaut werden. Jedoch werden Sandstraßen auch weiterhin nicht beitragsfrei ausgebaut werden können.

Hintergrund ist, dass der Landtag lediglich die Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) abgeschafft hat. Diese sind/waren Gegenleistung ausschließlich für Maßnahmen an vorhandenen, bereits nach einem Bauprogramm oder ortsüblicher Ausbauepflogenheit hergestellten Straßen. Die Maßnahmen mussten gem. § 8 Abs. 2 KAG den Tatbestand der Verbesserung, der Erneuerung, Erweiterung oder Anschaffung oder Herstellung (letztere nur von Wirtschaftswegen im sog. Außenbereich) erfüllt haben.

Schnell ist man dazu geneigt zu sagen, dass die Sandstraße doch ortsübliche Ausbauepflogenheit in Oranienburg war. Dieser Ansicht allerdings ist das Bundesverwaltungsgericht bereits in seiner richtungsweisenden Entscheidung vom 11.07.2007 (BVerwG 9 C 5/06) entgegengetreten. Typische Märkische Sandstraßen stellen keine örtlichen Ausbauepflogenheiten i. S. des § 242 Abs. 9 Baugesetzbuch (BauGB) dar. Maßnahmen an Sandstraßen, wie Auftragen von Recyclingmaterial u. a., führten ebenso wenig zur erstmaligen Herstellung bzw. zu ortsüblichen Ausbauepflogenheiten. Derartige Maßnahmen stellen/stellten lediglich provisorische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Befahrbarkeit dar.

Entsprechend sind also nach wie vor beim Ausbau (der richtige Begriff ist hier die erstmalige Herstellung) von Sandstraßen die sog. Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB zu erheben.

Bestehen bleibt auch die Regelung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten. Diese Regelung des § 10a KAG ist nicht von der Abschaffung der Straßenbaubeiträge betroffen. Wird eine Straße ausgebaut, für die zwar keine Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG mehr anfallen (z. B. Badstraße), so ist dennoch für die Veränderung/Anpassung oder Errichtung von Grundstückszufahrten und Zugängen Kostenersatz von den Grundstückseigentümern zu erheben.

Der Landtag hat nicht nur die Abschaffung der Straßenbaubeiträge, sondern auch eine geänderte Zinslast für diejenigen Grundstückseigentümer beschlossen, die ihren Straßenbaubeitrag oder ihren Erschließungsbeitrag nicht bei Fälligkeit in voller Höhe entrichten können.

Hier bestand bisher die Möglichkeit der Ratenzahlung, allerdings mit einem Zinssatz von 6 Prozent per anno. Die Möglichkeit der Ratenzahlung besteht weiterhin, jedoch wurde die Höhe der Zinsen auf zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gem. § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) festgelegt. Der Basiszinssatz wird halbjährlich geändert.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung nur unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden kann. Die Aufnahme eines Kredites bei einem Geld-/Kreditinstitut durch den Beitragspflichtigen hat zunächst Vorrang vor der Ratenzahlung.

Über die Voraussetzungen einer Ratenzahlung informieren Sie sich bitte auf der Internetseite der Stadt Oranienburg oder kontaktieren Sie gerne eine Mitarbeiterin des Tiefbauamtes/Sachgebiet Erschließung.

Gerne helfen wir auch bei weiteren Fragen, wie der Abschaffung der Straßenbaubeiträge oder der Erhebung von Erschließungsbeiträgen, weiter.

Amtlicher Teil

Information des Tiefbauamtes zur Durchführung von Umlegungsverfahren gem. §§ 80 ff. Baugesetzbuch im Ortsteil Schmachtenhagen

Die Stadtverwaltung informiert, dass gegenwärtig vereinfachte Umlegungsverfahren (gesetzlich geregelte Grundstückstauschverfahren) gem. §§ 80 ff. Baugesetzbuch im Ortsteil Schmachtenhagen anlaufen.

Dazu sind zur Grenzfeststellung Vermessungsarbeiten erforderlich, die vom Vermessungsbüro Noffke + Berteit aus Hohen Neuendorf durchgeführt werden.

Im Rahmen dieser Umlegungsverfahren werden private Grundstücksteilflächen, die derzeit als öffentliches Straßenland in Anspruch genommen werden, von den Grundstückseigentümern angekauft.

Betroffen von den Umlegungsverfahren sind Grundstückseigentümer in der Waldringstraße und Brüderstraße.

Betroffene Grundstückseigentümer werden durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses (Vermessungsbüro Noffke + Berteit aus Hohen Neuendorf) informiert und über den gesamten Zeitraum des Verfahrens von der Geschäftsstelle betreut.

Als Ansprechpartner für Ihre Fragen zu den vereinfachten Umlegungsverfahren stehen Ihnen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses unter der Telefonnummer (03303) 533 141 sowie Frau Mertzukat (Tiefbauamt der Stadt Oranienburg) telefonisch unter (03301) 600 739 gern zur Verfügung.

Ende des nichtamtlichen Teils